

05.20

KSI

Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

Wirtschaft Recht Steuern

16. Jahrgang

September/Oktober 2020

Seiten 201–248

www.KSIdigital.de

Herausgeber:

Peter Depré, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Lutz Mackebrandt, Unternehmensberater

Gerald Schwamberger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Göttingen

Herausgeberbeirat:

Prof. Dr. Markus W. Exler, Fachhochschule Kufstein

Prof. Dr. Paul J. Groß, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln

WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth, Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

Dr. Harald Krehl, Senior Advisor, Wendelstein

Prof. Dr. Jens Leker, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, HHL Leipzig Graduate School of Management

Prof. Dr. Florian Stapper, Rechtsanwalt, Stapper/Jacobi/Schädlich Rechtsanwälte-Partnerschaft, Leipzig

Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, Richter a. D., Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Prof. Dr. Henning Werner, Dekan der Fakultät für Wirtschaft, SRH Hochschule Heidelberg

Strategien

Analysen

Empfehlungen

Top-KPI in der Restrukturierung [Prof. Dr. Claus W. Gerberich / Volker Wintergerst / Theo-Philo Rempel, 205]

Der Erfolgsfaktor Mensch in Unternehmenskrisen [Dr. Frank Behrend / Thomas Möllers, 214]

Schnelle und sichere Planung trotz Corona [Dr. Günter Lubos / Prof. Dr. Werner Gleißner, 221]

Liquiditätsbeschaffung von KMU mit Factoring und Avalen in Krisenunternehmen [Dr. Andreas Göhl, 225]

Praxisforum

Fallstudien

Arbeitshilfen

Strategische Krisenfrüherkennung bei Start-ups [Prof. Dr. Markus W. Exler / Kurt Ehrentraut, 231]

Zur Abschaffung des Insolvenzgrunds der Überschuldung [Robert Buchalik, 236]

Risikomanagement in der Führungspraxis: Anforderungsgerecht oder verbesserungsbedürftig? [Markus Link und René Scheffler, 237]

Zur Abschaffung des Insolvenzgrunds der Überschuldung

Hilft das, um pandemiegeschädigte Unternehmen zu retten, oder kommt ein Schuldenschnitt?

Robert Buchalik*

Überschuldeten Unternehmen soll erlaubt werden, keinen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Nachricht aus dem BMJV, die angeblich die Handschrift unserer Justizministerin Christine Lamprecht trägt, wird seit Mitte August verbreitet. Was steckt dahinter?

Wir haben in Deutschland aktuell zwei verpflichtende Insolvenzantragsgründe: Die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung. Letztere kennzeichnet, dass das Unternehmen mehr Verbindlichkeiten als Vermögen hat. Dies dürfte angesichts starker Umsatzrückgänge, damit einhergehender hoher Verluste und einer erheblichen Neuverschuldung bei mittlerweile vielen Unternehmen der Fall sein. Allerdings verpflichtet die Überschuldung allein noch nicht zur Insolvenzantragstellung. Der Gesetzgeber hat den Überschuldungsbegriff schon in der Finanz- und Wirtschaftskrise mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz deutlich entschärft. Unternehmen sind seitdem nur dann insolvenzantragspflichtig, wenn sie keine positive Fortführungsprognose vorweisen können. Dazu müssen sie eine Liquiditätsplanung für das laufende und die folgenden 2 Jahre vorlegen, die belegt, dass sie in dieser Zeit nicht zahlungsunfähig werden. Das Vorliegen einer positiven Fortführungsprognose muss vom StB oder WP bestätigt werden, erstellt werden kann sie vom Unternehmen selbst. Unter den Bedingungen von Corona wird ein StB oder WP kaum bereit sein, eine solche Bestätigung abzugeben. Derzeit kann nicht verlässlich prognostiziert werden, ob über-

haupt, und wenn ja, wann sich die Wirtschaft vom Pandemieschock erholen wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Gesetzgeber zumindest für die von der Pandemie betroffenen Unternehmen den Antragsgrund der Überschuldung vollständig aussetzen wird. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer positiven Fortführungsprognose.

Die Probleme wären jedoch mit der zumindest teilweisen Abschaffung des Überschuldungsbegriffs nicht gelöst. Bekanntlich hat der Gesetzgeber bei Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie zahlungsunfähig geworden sind, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Das hat nicht nur dazu geführt, dass die Insolvenzzahlen nicht gestiegen sind, sondern sie sind sogar massiv, für Juli prognostiziert gegenüber 2019, um bis zu 30% zurückgegangen. Das BMJV will diese Frist sogar bis zum 31.3.2021 verlängern. Damit wird das Problem aufgeschoben, aber nicht aufgehoben, denn auch bis zum 31.3.2021 werden wir keinen massiven Rückgang bei zahlungsunfähigen Unternehmen zu verzeichnen haben. Um zu verhindern, dass es dann zur ganz großen Insolvenzwelle kommt, müssen andere Maßnahmen neben der Abschaffung der Überschuldung als Insolvenzgrund ergriffen werden.

Genau hier setzt eine geplante gesetzliche Neuregelung an: Mit einem Schuldenschnitt und einem Corona-Schutzschirm soll die Insolvenzwelle verhindert werden. Über einen entsprechenden Gesetzentwurf soll schon

unmittelbar nach der Sommerpause Anfang September beraten werden. Das Gesetz tritt möglicherweise schon am 1.10.2020 mit dem Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Kraft. Wesentliche Eckpunkte des Gesetzes sind:

- Die Überschuldung als Insolvenzgrund soll abgeschafft werden. Ein Insolvenzantrag ist nur noch dann zu stellen, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig ist.
- Schuldner erhalten die Möglichkeit, ein Moratorium von bis zu drei Monaten bei Gericht zu beantragen. In dieser Zeit darf er Zahlungen an seine Gläubiger aussetzen und die Gläubiger können keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn einleiten. Die Zeit ist dafür zu nutzen, mit den Gläubigern eine Lösung zur Reduzierung oder Beseitigung der insbesondere Corona-bedingten Verschuldung zu finden.
- Haftet der Geschäftsführer oder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten persönlich, kann es durch Gerichtsentscheidung zu einer sehr schnellen Restschuldbefreiung kommen, so dass der betroffene Unternehmer von den aufgenommenen Schuldenlasten persönlich schnell entlastet und nicht seine wirtschaftliche Existenz vernichtet wird. Das gilt auch dann, wenn das Unternehmen nicht zu retten ist und liquidiert werden muss.

Das Gesetz soll allen, also auch kleineren Unternehmen, zugutekommen. Um die Kosten nicht in die Höhe schnellen zu lassen, ist vorgesehen, dass die kleineren Unternehmen das Verfahren ohne unmittelbare gerichtliche Kontrolle durch einen Sachwalter einleiten und durchführen können. Das praktische Problem dürfte darin liegen, dass die Gerichte auf das, was da kommt, weder vorbereitet sind noch die notwendigen Kapazitäten haben. Vor allem ist zu begrüßen, dass der Unternehmer, der meist persönlich für einen großen Teil der Verbindlichkeiten haftet, die Möglichkeit einer schnellen persönlichen Entschuldung erhalten soll und verhindert wird, dass er seine wirtschaftliche Existenz verliert.

* RA Robert Buchalik ist Geschäftsführer der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Düsseldorf.